

Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 21. Juli 2020

in dem Organstreitverfahren

des Herrn Dr. Heinrich Fiechtner, MdL,

gegen

den Landtag von Baden-Württemberg und dessen Präsidentin

wegen Sitzungsausschluss

hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hier: Widerspruch gegen den Beschluss vom 6. Juli 2020

- 1 GR 82/20 -

Maßgebliche Normen: § 25 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG), § 92 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg (LTGO)

Schlagwörter: Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, Sitzungsausschluss

S t i c h w o r t:

erfolgloser Widerspruch gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung